

Lernzettel

Rechte an Sachen: Eigentum, Nutzungsrechte,
Verfügungsbefugnisse

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Lernzettel: Rechte an Sachen: Eigentum, Nutzungsrechte, Verfügungsbefugnisse

(1) Begriffsgrundlagen.

- Eigentum: dingliches Recht einer Person an einer Sache, das Befugnisse einschließt, die Sache zu nutzen, zu verändern, zu veräußern und zu belasten.
- Besitz: tatsächliche Herrschaft über eine Sache; Eigentümer kann Besitzer sein oder dieser kann sprachen, z. B. Inhaber eines Mietvertrags.
- Nutzungsrecht: Recht, eine Sache zu nutzen oder deren Früchte zu ziehen, ohne Eigentümer zu sein.
- Verfügungsbefugnis: rechtliche Fähigkeit, über eine Sache verbindlich zu verfügen (z. B. zu verkaufen, zu belasten); kann beim Eigentümer vollständig oder eingeschränkt bestehen.
- Grunddienstbarkeiten und ähnliche dingliche Rechte: Rechte, die zugunsten einer Sache bestehen und deren Nutzung durch Dritte regeln (z. B. Wegerechte).

(2) Eigentum und Eigentumsübertragung.

- Eigentumserwerb: Eigentümer wird, wer die dingliche Zuordnung einer Sache rechtlich anerkannt bekommt.
- Bewegliche Sachen: Eigentum durch Einigung + Übergabe (Übereignung nach BGB) an beweglichen Sachen.
- Grundstücke: Eigentumserwerb erfordert zusätzlich die Eintragung im Grundbuch (Auflassung) neben Einigung und Übergabe.
- Erwerb durch Verträge: Kauf-, Schenkungs- oder Tauschverträge; Rechtsfolgen hängen von der Einigung, Übergabe und ggf. Grundbuch-/Eintragungsprozessen ab.

(3) Nutzungsrechte.

- Nießbrauch: umfassendes Nutzungsrecht; der Nießbraucher kann die Sache nutzen und die Früchte ziehen; Eigentümer behält formelles Eigentum.
- Miet-, Leih- und Pachtverträge: konkrete Arten des Nutzungsrechts, die dem Nutzer gegen Zahlung einer Gegenleistung das Recht zur Nutzung gewähren.
- Grunddienstbarkeiten (dingliche Nutzungsrechte): z. B. Wegerecht, Leitungs- oder Dienstbarkeitsrechte; sie bleiben an der Sache, unabhängig vom Eigentümerwechsel.
- Abgrenzung zu Eigentum: Nutzungsrechte schränken die Verfügungsbefugnis des Eigentümers nicht notwendigerweise ein; sie vermitteln dem Nutzungsberechtigten Befugnisse gegenüber Dritten.

(4) Verfügungsbefugnisse.

- Eigentümer hat in der Regel uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die Sache.

- Beschränkte Verfügungsbefugnisse ergeben sich durch Rechtsgeschäfte oder Rechte Dritter (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte, Sicherungsübereignung).
- Verfügungsbefugnisse können durch vertragliche Vereinbarung oder gesetzliche Regelungen begrenzt sein.

(5) Typische Rechtsfolgen bei Verletzung von Rechten an Sachen.

- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche: Wer Rechte verletzt, kann zur Unterlassung und Entfernung der Rechtsverletzung verpflichtet werden.
- Schadensersatz: Für Vermögensschäden infolge der Rechtsverletzung.
- Herausgabe oder Rückabwicklung: Bei Verlustrisiken oder unberechtigter Veräußerung kann Rückgabe der Sache oder Rückabwicklung verlangt werden.
- Sitten-/Verbraucherschutzaspekte: Schutz vor missbräuchlicher Nutzung oder unlauteren Verfügungen.

(6) Typische Fallbeispiele zur Anwendung.

- Fall A: Eigentumsübertragung einer beweglichen Sache an Käufer – Einigung plus Übergabe; ggf. Übergang von Nutzen und Gefahr.
- Fall B: Nießbrauch an einer vermieteten Immobilie – Nießbraucher nutzt die Fruchtziehung, Eigentümer behält Eigentum; Auswirkungen auf Veräußerung.
- Fall C: Grunddienstbarkeit Wegerecht – Eigentümer einer Grundstücks- liegenschaft muss dem Nachbarn das Wegerecht gewähren; Nutzungsumfang ist vertraglich festgelegt.
- Fall D: Eigentumsvorbehalt beim Kauf auf Kredit – Verkäufer behält Eigentum bis zur vollständigen Zahlung; Folgen bei Nichtzahlung.

(7) Europäische und internationale Perspektive. Rechte an Sachen sind überwiegend national geregelt, jedoch bestehen Harmonisierungstendenzen in europäischen Rechtsräumen (z. B. in der Auslegung dinglicher Rechte, grenzüberschreitende Kaufverträge, europäischer Verbraucherrechtsschutz) sowie internationale Grundsätze zu Eigentumsübertragung und Sicherungsrechten in grenzüberschreitenden Transaktionen.